

eigenen Angelegenheit etwas bekannt geworden; kaum haben sie die ersten Schwierigkeiten der Dienstablösung hinter sich; kaum haben sie einen Begriff von der Nothwendigkeit, Schulhäuser zu erbauen, erlangt, noch sind sie damit fortwährend beschäftigt; schon liegt wieder eine Aufforderung vor, dafür zu sorgen, daß Leichenkammern errichtet werden — ein Antrag, den ich selbst mit unterstützt habe —; und nun sollen sie noch gezwungen werden, binnen 5 Jahren feuerfeste Armenhäuser zu erbauen? In der That, alles Wünschenswerthe ist deswegen nicht zu jeder Zeit gut und zweckmäßig, am wenigsten dann, wenn es die Kräfte übersteigt. Ich kann es aber auch nicht nur als einen schönen Traum bezeichnen lassen, wenn die Regierung geglaubt hat, daß dem Uebelstande des Reihezugs durch die Bestimmungen der §§. 56 und 57 endlich werde abgeholfen werden. Was von Seiten der hohen Staatsregierung bezweckt wird, insofern es erreichbar ist, wird gewiß auch durch die Fassung der §., wie sie von der Deputation gegeben wird, erreicht werden. Es ist hier dieselbe Absicht ausgesprochen und es werden nicht bloß die Gemeinden und die Unterbehörden bemüht sein, die §. zu verwirklichen, wenn es irgend möglich ist, sondern auch die Amtshauptleute und Kreisdirectionen werden fortwährend ihre Thätigkeit darauf richten, da, wo sich das Bedürfnis herausstellt und die Ausführung möglich ist, auf jede vermittelnde Weise der Sache Vorschub zu leisten, um es nach und nach dahin zu bringen, daß dergleichen Armenhäuser endlich überall vorhanden sind; allein, weiter zu gehen, ist in der jetzigen Periode wirklich unmöglich. Es ist keineswegs die Meinung der Deputation, daß Alles beim Alten bleiben soll; schon die vorliegende Armenordnung selbst wird das Bedürfnis von Gemeinde- und Armenhäusern fühlbarer machen, als bisher. Denn, mag man denken, was man will; ich behaupte, und es ist auch nicht zu leugnen, daß durch die Erscheinung der neuen Armenordnung mancher Anspruch hervorgerufen werden wird, an den früher nicht gedacht wurde. Die Behörden werden einen festen Grund bekommen, weil die Beitragsverhältnisse feststehen, und es wird demzufolge die Armenversorgung im Lande durch die Armenordnung bald etwas theuer kommen. Da nun aber der Reihezug an und für sich etwas sehr Drückendes für die Gemeinden ist, und diese von selbst darauf möglichst Bedacht nehmen werden, ihn abzuschaffen, so ist nicht nöthig, einen weitem Zwang hinterdrein zu schicken. Ich glaube, es werden alle Gemeinden, wo der Reihezug gewöhnlich ist, die Hand bieten, um diesem Uebel abzuhelpen; und wenn sie nicht die Hand dazu bieten, so liegt es nicht an ihrem bösen Willen, sondern an ihrer Unvermögenheit, ein Gemeindehaus zu erbauen und einzurichten, wie es nach §. 56 erforderlich ist. Es ist dies nichts anders, als das Erbauen eines zweiten Schulhauses. Ich bin überzeugt, daß kein Gemeindehaus nach den Anforderungen der genannten §. unter 1000 — 1200 Thlr. zu erbauen ist. Wenn es feuerfest sein, die nöthigen abgetheilten Räume für die verschiedenen Geschlechter und für die Kranken und noch außerdem für ansteckende Krankheiten haben, wenn das in der §. bemerkte Inventar dazu geliefert werden soll,

so wird diese Summe gewiß erforderlich sein. Soll sich die Gemeinde in Schulden stecken, soll sie selbst verarmen, damit der etwa vorhandenen Armen ein gastliches Unterkommen verschafft werde? Ich glaube, die hohe Staatsregierung wird sich überzeugen, daß die Deputation dem Zweck nicht entgegen tritt, sondern im Sinne der Regierung vorgeschritten ist, wenn sie dieser §. eine mildere und leichtern Eingang verschaffende Fassung zu geben versucht hat. Auf dem Wege des Zuredens, der Verhandlung, der Vorstellung wird in der Regel unendlich mehr erreicht, als auf dem Wege des directen Zwangs. Nun will die hohe Staatsregierung selbst diesen Zwang nach ihrer Erklärung nicht anwenden. Wenn sie das aber nicht will, so kann sie auch in der Fassung, die die Deputation der §. 56 gegeben hat, etwas Anstößiges nicht finden; denn gleichwie bei der Ausführung des Heimathsgesetzes hin und wieder sogar die Beitragspflichtigkeit der exenten Grundstücke ermittelt worden ist, ohne daß ein directer Zwang ausgeübt worden wäre, so glaube ich auch, daß die Behörden da, wo es dringend nothwendig und übrigens möglich ist, Armenhäuser erlangen werden, ohne einen directen Zwang auszusprechen. Ich gebe zu, was der Hr. Staatsminister gesagt hat, wiewohl ich davon keine Kenntniß durch eigne Anschauung habe; ich gebe zu, daß es Armen- und Gemeindehäuser geben kann, die man ein Asyl des Elends nennen kann; aber man darf nicht vergessen, daß, wo das Armenhaus so, wie angegeben, beschaffen ist, der Ort selbst nicht in blühendem Zustande sich befinden wird. Man darf annehmen, daß nach dem Verhältniß, wie die Mehrzahl der Einwohner im Ort sich befindet, auch die Gemeindehäuser beschaffen sind. Uebrigens ist das Bedürfnis zu Erbauung von Armen- und Gemeindehäusern nicht so allgemein, wie vorausgesetzt zu werden scheint. Erstens darum nicht, weil in vielen Gemeinden Armenhäuser schon vorhanden sind, wenn auch freilich nicht nach den Anforderungen der §. 56; ich kann versichern, daß in der Provinz, wo ich zu Hause bin, fast in jedem Dorfe ein Haus zu finden ist, welches unter dem Namen Gemeindehaus, oder Armenhaus, oder Todtengräberwohnung zur Armenversorgung dient, und wo die Armen hingebacht werden. Ich sagte, das Bedürfnis ist nicht so allgemein, nicht so dringend; denn es giebt zweitens in dem Lande eine außerordentlich große Zahl von Gemeinden, wo eine Armenversorgung noch gar nicht stattfindet, weil keine öffentlichen Armen da sind. Wie in aller Welt man diese Gemeinden zwingen will, binnen 5 Jahren ein Armenhaus für Arme anzulegen, die nicht vorhanden sind, will mir nicht einleuchten; ich glaube auch nicht, daß dies im Zwecke der hohen Staatsregierung liegt. Wenn der Vorschlag der Deputation angenommen wird, so glaube ich zuversichtlich, weit entfernt, daß dadurch nach der Aeußerung des Hrn. königl. Commissar der Sache der Hals gebrochen werde, daß vielmehr ein neuer kräftiger Impuls der Armenbehörde, und den ausführenden Regierungsorganen dadurch gegeben wird, wodurch überall, wo es nöthig ist, auf gutlichem und vermittelndem Wege die Herstellung von Armen- und Gemeindehäusern zu bewirken sein wird. Ich glaube aber, gerade